

Zeltplatzordnung Simsontreffen Zwickau

Öffnungszeiten

Der Zeltplatz ist für EarlyBird-Tickets vom 18.07. (12.00 Uhr) bis 21.07.2019 (11.00 Uhr) geöffnet. Für normale VVK-Tickets und Tickets der Tageskasse ist der Zeltplatz erst ab dem 19.07. (9.00 Uhr) bis 21.07.2019 (11.00 Uhr) geöffnet.

Während dieser Zeit darf der Zeltplatz bedingt mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

Beim Wiederbetreten des Veranstaltungsgeländes ist das unbeschädigte Armband vorzuweisen, ansonsten besteht kein Anspruch auf erneuten Einlass.

Anreise der Besucher / Zuteilung von Flächen

Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Park- und/oder Campingplatzes. Die Öffnung und Zuteilung der Park- und Campingflächen erfolgt ausschließlich durch das Ordnungspersonal/Security. Es ist darauf zu achten, dass ein Sicherheitsabstand zu den schon aufgestellten Zelten eingehalten wird.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass es sich bei dem Veranstaltungsgelände um Wiesen- und Ackerflächen handelt. Die Befahrbarkeit des Geländes kann wetterbedingt eingeschränkt bzw. erschwert sein.

Es werden bei Anreise Fahrzeugkontrollen auf unerlaubte Gegenstände durchgeführt.

Rettungswege

Es sind alle Flucht- und Rettungswege zum Befahren für die Feuerwehr, die Johanniter bzw. den Notarzt und für die Polizei zu jeder Zeit entsprechend freizuhalten.

Glasflaschenverbot

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt striktes Verbot von Glasflaschen jeder Art. Dies wird bei der Ankunft und auf dem Zeltplatz kontrolliert. Mitgeführte Glasflaschen werden euch abgenommen.

Fotos/ Medien

Die Rechte für Fotos oder sonstige Medien, welche durch von uns beauftragte Fotografen oder andere Medienpartner erstellt wurden, liegen beim Veranstalter.

Jeder Besucher erklärt sich mit Zutritt zum Gelände bzw. Erwerb eines Tickets damit einverstanden. Somit kann der Veranstalter frei über die Nutzung der erstellten Medien, abgelichteter Fahrzeuge oder Personen entscheiden.

Beispiel hierfür können sein: Nutzung von Bildern auf Printmedien oder in öffentlichen Medien (zum Bsp. Facebook, Instagram, Webseite des Veranstalters, etc.)

Somit stellt die Verwendung der o.g. Medien keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar.

Zelte

Bauabnahmepflichtige fliegende Bauten sind untersagt.

Radios, Fernseher, Soundsysteme

Bei der Benutzung von Radios, Fernseher, CD-Player usw. ist darauf zu achten, dass die anderen Besucher des Veranstaltungsgeländes nicht gestört werden.

Der Aufbau und Einsatz von professionellen Beschallungs-Anlagen ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Bei Zuwiderhandlungen kann die komplette Musikanlage durch den Veranstalter sichergestellt werden. Ebenso ist das Abspielen von rechtsextremer Musik untersagt und zieht einen Platzverweis und eine Anzeige nach sich.

Grillen/Feuer

Das Grillen mit Drei-Bein-Grills mit einem Mindestabstand von 30 Zentimetern vom Boden entfernt ist unter Aufsicht erlaubt. Das Verwenden von Einweggrills, Spiritus, Benzin und anderen brennenden Substanzen und Flüssigkeiten ist strengstens untersagt. Es ist verboten, glühende Kohle auf den Rasen oder in Mülleimer und Container zu entsorgen. Offene Feuer und Lagerfeuer aller Art sind untersagt.

Sauberkeit

Der Standplatz ist während der Veranstaltung sauber zu halten und der Müll in Mülltüten und in die dafür bereitgestellten Müllcontainer zu entsorgen. Sollten einige Besucher dem nicht nachkommen so müssen diejenigen mit einem Platzverweis rechnen.

An der Kasse erhalten alle Besucher einen Müllsack gegen eine Pfandgebühr von 5,00 €. Der Müllpfand wird den Besuchern gegen Abgabe des gefüllten Müllsacks & der Müllpfandkarte zurückerstattet. Nach der Veranstaltung (Sonntag) sind die Abfälle an der zentralen Müllabgabestelle zu entsorgen.

Wasser / Sanitäreanlagen

Wasser ist ein kostbares Gut. Bitte geht sparsam damit um.

Die zur Verfügung gestellten Duschen und Toiletten sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.

Tiere

Das Mitbringen von Hunden oder anderen Haustieren ist grundsätzlich untersagt.

Verkehrsordnung

Das Gelände ist kein öffentliches Gelände und somit sind folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug muss in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter diesem gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird. Wer vorausfährt, darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen.

An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt.

Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muss rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, dass gewartet wird. Es darf nur weitergefahren werden, wenn übersehen werden kann, dass wer die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert wird. Kann das nicht übersehen werden, weil die Stelle unübersichtlich ist, so darf sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineingetastet werden, bis die Übersicht gegeben ist. Wer die Vorfahrt hat, darf auch beim Abbiegen in den/die andere(n) Weg/Straße nicht wesentlich durch den Wartepflichtigen behindert werden.

Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.

Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

Es ist verboten, Personen mitzunehmen auf Krafträdern ohne besonderen Sitz.

In Kraftfahrzeugen dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind.

Wer Krafträder oder offene drei- oder mehrrädriige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h führt sowie auf oder in ihnen mitfährt, muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen.

Das Fahren unter Alkoholeinfluss ist verboten.

Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet.

Wer ein Fahrrad oder ein Kraftrad fährt, darf sich nicht an Fahrzeuge anhängen. Es darf nicht freihändig gefahren werden. Die Füße dürfen nur dann von den Pedalen oder den Fußrasten genommen werden, wenn der Straßen-/Wegzustand das erfordert.

Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren übermäßig laut zu schließen.

Unnötiger Lärm wird auch verursacht durch:

- unnötiges Lauflassen des Motors stehender Fahrzeuge,
- Hochjagen des Motors im Leerlauf und beim Fahren in niedrigen Gängen,
- unnötig schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs, namentlich beim Anfahren,
- zu schnelles Fahren in Kurven,

Es ist verboten, die Straße/Wege zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen/Wege zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen

Nach einem Verkehrsunfall hat, wer daran beteiligt ist,

- unverzüglich zu halten,
- den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,
- sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,
- Verletzten zu helfen (§ 323c des Strafgesetzbuches),
- anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten
 - anzugeben, dass man am Unfall beteiligt war und
 - auf Verlangen den eigenen Namen und die eigene Anschrift anzugeben sowie den eigenen Führerschein und den Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über die Haftpflichtversicherung zu machen,
- so lange am Unfallort zu bleiben, bis zugunsten der anderen Beteiligten und Geschädigten die Feststellung der Person, des Fahrzeugs und der Art der Beteiligung durch eigene Anwesenheit ermöglicht wurde oder
- eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort den eigenen Namen und die eigene Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die Feststellung zu treffen

Beteiligt an einem Verkehrsunfall ist jede Person, deren Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

Unfallspuren dürfen nicht beseitigt werden, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden sind.

Die Zeichen und Weisungen der Security & der Polizeibeamten sind zu befolgen. Sie gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

Fahrzeuge

Fahrzeuge, die auf Flucht- und Rettungswegen oder durchfahrtsbehindernd parken, können ohne Ankündigung abgeschleppt werden. Die Kosten für das Abschleppen trägt der Verursacher. Das Fahren mit Autos, Motorrädern und Quads ist auf dem kompletten Veranstaltungsgelände untersagt. Diese Fahrzeuge dürfen lediglich zum Befahren und Verlassen des Geländes genutzt werden.

Außerdem dürfen sämtliche Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit (5 km/h) die Platzwege befahren.

Das Fahren im Publikumsbereich/ Bühnenbereich, schneller als 5km/h, ist strengstens untersagt und führt einen sofortigen Platzverweis mit sich. Auch das Fahren unter Alkoholeinfluss ist untersagt und kann einen Platzverweis bedeuten.

Für eventuelle Schäden und Verschmutzungen an den Fahrzeugen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Denkt an Eure Sicherheit und die der anderen Gäste, denn jeder möchte das GESAMTE Wochenende miterleben.

Ab 21.00 Uhr ist das Fahren untersagt und bedeutet - striktes FAHRVERBOT.

Parken

Die Ordner in den farbigen Westen & die Security haben den Überblick, was sie sagen gilt, um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren. Bitte haltet eine Gasse für Rettungsfahrzeuge frei, denn auch ihr könntet betroffen sein. Auf dem Parkplatz gilt die StVO, das heißt Schrittgeschwindigkeit fahren. Mit aggressivem Verhalten verlängert ihr Wartezeiten unnötig und zieht den Unmut der anderen auf euch. Also schön entspannt – dann werden wir alle unseren Spaß haben.

Diebstahl / Straftaten / Vandalismus

Sämtliche Versuche des Diebstahls von Eigentum des Veranstalters oder der Gäste und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern bringt einen sofortigen Platzverweis sowie die strafrechtliche Verfolgung in Form einer Anzeige mit sich. Der Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises und auf erneuten Einlass ist ausgeschlossen.

Außerdem sind mutwillige Beschädigungen sämtlicher Gegenstände untersagt und werden als Vandalismus verfolgt.

ESD / Auspuffanlagen

Eure Endschalldämpfer erfüllen einen besonderen Zweck!

Das heißt, Eure Auspuffanlagen bleiben komplett. Für diejenigen die sich daran nicht halten, ist das Wochenende ganz schnell beendet.

Sicherheit und Ordnung

Das Ausheben und Graben von Löchern und Gräben jeglicher Größe und Tiefe ist strengstens verboten. Die entstehenden Kosten zur Beseitigung von Gräben und Löchern und deren Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Es ist dem Personal des Veranstalters und den Anordnungen der Ordnungskräfte/Security jederzeit ohne Widerspruch Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden, welcher einem sofortigem Veranstaltungsverbot gleichkommt.

Der Veranstalter bzw. das Platzpersonal sind in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände und im Interesse der Campinggäste erforderlich erscheint.

Die Benutzung aller Einrichtungen des Festivalzeltplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, Unfälle, Diebstahl und Verluste am Eigentum der Platzbesucher kann keine Haftung übernommen werden.

Start- und Landebahn

Das Betreten, Befahren und Verschmutzen der Start- und Landebahn ist strikt verboten. Auf den ausgeschilderten Bereichen besteht Lebensgefahr.

Bei Zuwiderhandlungen und Nichteinhaltung erfolgt sofortiger Platzverweis.

unerlaubte Gegenstände

Zu den unerlaubten Gegenständen gehören unter anderem Glasflaschen jeglicher Art, Benzinkanister größer 5 Liter pro Fahrzeug, Propangasflaschen größer 5 Kilogramm (ausgenommen sind Wohnwagen und Wohnmobile), Einweggrills, Pyrotechnik und Feuerwerkskörper, Drogen jeglicher Art und Waffen aller Art.